

Reglement für die Bestellung von Kommissionen in der Gemeinde Arth

Stand: 30. Juni 2010

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Der Gemeinderat Arth beschliesst:

Art. 1

¹Gemäss § 43 GOG ist die Gemeinde verpflichtet, die vom kantonalen Recht vorgesehenen Kommissionen zu bestellen.

Pflicht zur
Bestellung

²Der Gemeinderat ist befugt und, soweit eine Gemeindeordnung oder ein Beschluss der Gemeindeversammlung es anordnet, verpflichtet, weitere Kommissionen zu wählen.

Art. 2

Dieses Reglement bezweckt die Besetzung der Kommissionen mit Personen, die bereit sind, in verschiedenen Bereichen Öffentlichkeitsarbeit zu leisten sowie die Anstrengung einer rationellen, speditiven und zielgerechten Tätigkeit in den Kommissionen.

Zweck und Ziel

Art. 3

¹Die ständigen Kommissionen werden durch den Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahl von
Kommissionen

²Die nicht ständigen Kommissionen (Subkommissionen) werden nach Bedarf für solange gewählt, bis die ihnen gestellten Aufgaben erfüllt sind.

³Über die Auflösung von Subkommissionen befindet der Gemeinderat.

Art. 4

¹Der Gemeinderat bestimmt die Mitgliederzahl der Stimmzähler des Wahl- und Abstimmungsbüros sowie der Kommissionen, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse der Gemeindeversammlung festgesetzt sind.

Mitgliederzahl

²Der Verteilschlüssel und die Zusammensetzung der Stimmzähler des Wahl- und Abstimmungsbüros und der ständigen Kommissionen inklusive der Anzahl Parteienvertreter ist im Kommissionenmodell bestimmt.

Art. 5

¹Der Gemeinderat bezeichnet gemäss § 23 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen zur Leitung und Überwachung einer jeden Wahl oder Abstimmung eine Kommission (Wahlbüro). Ihr gehören der Präsident bzw. der Vizepräsident, mindestens zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeschreiber bzw. dessen Stellvertreter an.

Leitung Wahl- und Abstimmungsbüro

²Bei der Bezeichnung der Gemeinderatsmitglieder ist auf eine angemessene Parteienvertretung zu achten.

Art. 6

¹Gemäss § 50 GOG sind die Mitglieder des Gemeinderates und die Beamten und Angestellten der Gemeinde nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar.

Rechnungsprüfungskommission

²Die Rechnungsprüfungskommission wählt ihren Präsidenten und ihren Protokollführer.

³Sie hat über alle Feststellungen, Vorschläge und Anträge den Säckelmeister in Kenntnis zu setzen und ihn anzuhören, bevor sie ihre Berichte und Anträge an den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung erstattet.

Art. 7

¹Auf Zusehen hin gilt für die Stimmzähler sowie die nachstehenden ständigen Kommissionen der folgende Verteilschlüssel:

Verteilschlüssel

²Stimmzähler Wahl-/Abstimmungsbüro

	FDP	CVP	SP	SVP
56 Parteienvertreter	16	16	14	10

³Baukommission

	FDP	CVP	SP	SVP
Präsident (GR Ressort Bau)				
6 Parteienvertreter	2	2	1	1
Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt				
Sekretär				

^{10b} **Personalkommission** ^b

Präsident (Gemeindepräsident)
~~2 Gemeinderäte~~
~~3 Arbeitnehmervertreter~~
(~~Verwaltung, Gemeindewerke, APH Hofmatt~~)
Sekretär

¹¹ **Einbürgerungskommission** ^c

Präsident (Gemeinderat)
~~2 Gemeinderäte~~
~~4~~ 6 Parteienvertreter
Sekretär

FDP	CVP	SP	SVP
2	2	1	1

¹² **Wirtschaftskommission**

Präsident (Gemeindepräsident)
5 Vertreter aus Wirtschaft/Gewerbe
Sekretär

¹³ **Kultur- und Sportkommission**

Präsident (GR Ressort Freizeit)
4 Parteienvertreter
2 Vertreter aus den Bereichen Sport/Kultur
Sekretär

FDP	CVP	SP	SVP
1	1	1	1

¹⁴ **Jugend, Familie und Alter** ^d

Präsident (GR Ressort Freizeit)
4 Parteienvertreter
2 Vertreter aus Organisationen
Sekretär

FDP	CVP	SP	SVP
1	1	1	1

¹⁵ **Fürsorgebehörde**

Präsident (GR Ressort Soziales)
6 Parteienvertreter
Abteilungsleiter Gesellschaft
Sekretär

FDP	CVP	SP	SVP
2	2	1	1

¹⁶ **Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Hofmatt**

Präsident (GR Ressort Soziales)
4 Parteienvertreter
Heimleitung
Sekretär

FDP	CVP	SP	SVP
1	1	1	1

¹⁷ **Vormundschaftsbehörde**

Präsident (GR Ressort Vormundschaft)
4 Mitglieder des Gemeinderates
Amtsvormund als Fachberater
Sekretär

¹⁸ **Kinderschutzkommission** ^e

aufgehoben

^b gemäss Vollzugsverordnung zur PBVO vom 16.10.2006 / sistiert gemäss GRB Nr. 79 vom 23.2.2010

^c geändert gemäss GRB Nr. 163 vom 22.3.2010

^d Neuzuteilung „Alter“ in eigenständige Kommission, GRB Nr. 286 vom 12.4.2008

^e aufgehoben per 31.12.2006 gemäss neuer Strafprozessordnung

¹⁹ Schulrat	FDP	CVP	SP	SVP
Präsident (GR Ressort Bildung)				
6 Parteienvertreter	2	2	1	1
Arbeitnehmervertreter				
Abteilungsleiter Bildung				
Sekretär				

²⁰ Musikschulkommission ^f	FDP	CVP	SP	SVP
Präsident (GR Ressort Bildung)				
Abteilungsleiter Bildung				
Musikschulleiter				
Arbeitnehmervertreter (derselbe wie Schulrat)				
6 Parteienvertreter (dieselben wie Schulrat)	2	2	1	1
Sekretär (Schuladministration)				

²¹**Landerwerbskommission**^g
 Präsident (GR Ressort Planung)
 Gemeindepräsident
 Säckelmeister
 Sekretär (Liegenschaftsverwalter)

²²**Alterskommission**^h
 Präsident (GR Ressort Vormundschaft)
 3 Mitglieder aus den Altersheimen (je Altersheim ein Vertreter)
 2 Mitglieder Institutionen
 2 Mitglieder aus dem Kreis der Pensionierten
 Sekretär (Abteilung Gesellschaft)

Art. 8

¹Die Ortsparteien können die Parteienvertreter für die Kommissionen sowie die Stimmzähler dem Gemeinderat vorschlagen. Vorschlagsrecht

²Die übrigen Kommissionsmitglieder, welche nicht bereits aufgrund ihrer Funktion gegeben sind, wählt der Gemeinderat auf entsprechenden Vorschlag hin.

Art. 9

Als Mitglied einer Kommission sind Personen vorzuschlagen, die initiativ, geistig beweglich, pflichtbewusst und verschwiegen sind. Berufliche und fachliche Kenntnisse sind zu nutzen. Anforderungen

Art. 10

¹Die Präsidenten und Sekretäre der Kommissionen – mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission – wählt der Gemeinderat analog dem Kommissionenmodell. Konstituierung

²Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.

^f Geändert gemäss GRB Nr. 411 vom 19.6.2006

^g neue Kommission gemäss GRB Nr. 287 vom 12.4.2008

^h neue Kommission gemäss GRB Nr. 616 vom 8.9.2008, geändert GRB Nr. 144 vom 2.3.2009

Art. 11

¹Fachberater, Abteilungsleiter und Sekretäre besitzen Antragsrecht und eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht. Stimm- und Antragsrecht

²Alle übrigen Mitglieder der Kommissionen besitzen Antrags- und Stimmrecht.

³Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen, denen sie nicht als Mitglied angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 48 GOG).

Art. 12

Der ordentliche Amtsantritt bei Beginn einer Legislaturperiode erfolgt jeweils auf den 1. Juli. Amtsantritt

Art. 13

Die Amtsdauer darf sechs Amtsperioden (12 Jahre) nicht überschreiten. Amtsdauer

Art. 14

¹Gewählte Kommissionsmitglieder und Stimmzähler, welche während der Amtsperiode austreten, sind in der Regel zu ersetzen. Austritte

²Austrittsmeldungen innerhalb einer laufenden Amtsperiode haben zu Händen des Gemeinderates schriftlich zu erfolgen.

³Die entsprechende Partei bzw. Organisation, welcher das austretende Mitglied angehört, schlägt dem Gemeinderat ein Ersatzmitglied zur Wahl vor.

Art. 15

¹Den einschlägigen Verordnungen und Weisungen der Gemeinde Arth im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Behörden und Kommissionen ist entsprechende Beachtung zu schenken. Besondere Bestimmungen

Art. 16

¹Dieses Reglement ersetzt sämtliche früheren Reglemente und Richtlinien zum Thema Bestellung von Kommissionen. Schlussbestimmung

²Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 20. Oktober 2003 genehmigt und trat per 1. Juli 2004 in Kraft (ergänzt am: 26. April 2004 und 24. Mai 2004 sowie 30. Juni 2008 und 8. September 2008 sowie am 22.3.2010).

GEMEINDERAT ARTH

Präsident: P. Probst

Gemeindeschreiber: F. Huser